

Merkblatt 4.5.

Mitgliedschaften

Die Regelung für die Mitgliedschaften wurde vom Kirchenrat gemäss Protokoll vom 5.10.2011 festgelegt.

Das wichtigste in Kurzform:

Mitgliedschaften bei Vereinen, Berufsverbänden und Institutionen sind grundsätzlich private und persönliche Angelegenheiten. Wenn es im Interesse der Kirche ist, dass eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei einer Organisation Mitglied ist, kann der Mitgliederbeitrag mit der Bewilligung des Leiters Personaldienst vom Arbeitgeber übernommen werden.

Wird jemand als Vertreterin oder Vertreter der Kirche delegiert, werden diese Mitgliederbeiträge vom Arbeitgeber übernommen. Die Rechnung muss an die Kirche adressiert sein. Auf Mitglieder ausgestellte Rechnungen werden über Spesen abgerechnet. Die Kosten werden der Leitungskostenstelle 8100, Abteilung Seelsorge belastet.

Bevor eine Mitgliedschaft als Kirchenvertretung eingegangen wird, muss bei der Leitung Abteilung Seelsorge eine schriftliche Genehmigung eingeholt werden.

Zürich, 9. September 2016